

## **Satzung**

### **Centropa – Zentrum für Jüdische Geschichte des 20. Jahrhunderts e.V.-**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Centropa - Zentrum für Jüdische Geschichte des 20. Jahrhunderts e.V.“.
2. Der Verein hat den Sitz in Hamburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.
3. Der Verein wurde am 13.01.2016 errichtet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an die verfolgten jüdischen Europäer im 20. Jahrhundert.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt das jüdisch-europäische Leben im 20. Jahrhundert anhand von getätigten Interviews und Familienfotos zu erforschen und zu dokumentieren und mithilfe neuer Technologien und Medien aufzubereiten, damit die Materialien für geschichtliches sowie fächerübergreifendes Lernen in Schulen und Universitäten verwendet werden können. Damit sollen geschichtliche Kenntnisse vertieft, Erinnerung an jüdisches Leben bewahrt und Kompetenzen zur nachhaltigen Förderung der Zivilgesellschaft entwickelt und gestärkt werden. Der Verein wird länderübergreifend tätig sein - vorrangig in Europa.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Wahrung jüdischer Erinnerungen und Vermittlung der Holocaust-Geschichte; Archivierung von Dokumenten und Lebensgeschichten jüdischer Zeitzeugen; Vorträge und Darstellungen des ausgearbeiteten und archivierten historischen Materials in Schulen, Seminaren, Workshops und öffentlichen Veranstaltungen, sowie Aufbereitung und Präsentation der jüdischen Familiengeschichte in Publikationen, Ausstellungen und Dokumentarfilmen.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
6. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt schriftlich unter einer Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 8 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliedsversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der wissenschaftliche Beirat

### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden/in
  - b. dem 2. Vorsitzenden/in
  - c. dem Schriftführer/in
  - d. dem Kassierer/in
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

b) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung

d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

e) Verwaltung des Vereinsvermögens

f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Telefax oder per E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.

8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

10) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet diese statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand schriftlich durch Telefax oder E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

9) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) Wahl, und Abwahl sowie Entlastung des Vorstandes
- b) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
- c) Beteiligung an Gesellschaften
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- h) Berufung eines neutralen Kassenprüfers
- i) Genehmigung der Jahresabrechnung

10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Beirat**

1. Der wissenschaftliche Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

3. Der Beirat kann gemeinsam mit dem Vorstand tagen, unterstützt und berät den Verein in allen Belangen betreffend der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit, bestimmt die

Projektthemen, koordiniert und kontrolliert dessen Arbeitsabläufe.

### **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer/in dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
4. Dem/r Kassenprüfer/in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand hat den Kassenprüfer/in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Die Kassenprüfer/in haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### **§ 14 Aufwandsersatz**

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.  
Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

### **§ 15 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 16 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie zwei Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Andenkens an die verfolgten jüdischen Europäer im 20. Jahrhundert.

Hamburg, ..... 12.08.2019



(Unterschriften)